

**Änderung  
der Verwaltungsvorschriften  
zur Verordnung zur Ausführung des  
§ 93 Abs. 2 Schulgesetz;  
Änderung für das Schuljahr 2023/2024**

Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung

Vom 25. Mai 2023 – 225-2023-0001663

**1**

Der Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder „Verwaltungsvorschriften zur Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz“ vom 1. Juni 2005 (BASS 11-11 Nr. 1.1), der zuletzt durch Runderlass vom 14. Juni 2022 (ABl. NRW. 07/2021) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „2022/2023“ durch die Angabe „2023/2024“ ersetzt.

2. Die Vorbemerkung wird wie folgt gefasst:

„Mit der Verordnung zur Änderung der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG vom 25. Mai 2023, die im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium sowie mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Bildung und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags erlassen worden ist, werden die Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ sowie der Unterrichtsmehrbedarf und der Ausgleichsbedarf in Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan 2023 für das Schuljahr 2023/2024 festgesetzt. Die Relationen haben sich im Vergleich zum Schuljahr 2022/2023 nicht geändert.“

Der nach diesen Richtlinien ermittelte Stellenbedarf ist ein reiner Berechnungswert. Er verschafft der Behörde, die die Stellen nach Maßgabe des Haushalts bewirtschaftet, die Grundlage für die Aufteilung der Stellen auf die einzelnen Schulen. Ansprüche der Schulen, der Schülerinnen und Schüler und der Eltern können aus diesen Festsetzungen nicht abgeleitet werden. An jeder Schule können daher Lehrerinnen und Lehrer nur in dem Umfang beschäftigt werden, in dem die Schulaufsichtsbehörde die ihr zugewiesenen Stellen aufgeteilt hat.

Gegenüber dem Schuljahr 2023/2024 haben sich keine Änderungen der Verwaltungsvorschriften ergeben.“

3. In Nummer 8.1 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

4. Die Anlage erhält folgende Fassung (s. Anlage).

**2**

Dieser Runderlass tritt am 1. August 2023 in Kraft.

*Nachfolgend finden Sie die Anlage zur Verordnung:*

Anlage				
Relationen „Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle“, Klassenfrequenzrichtwerte, Klassenfrequenzhöchstwerte und Bandbreiten (Schuljahr 2023/2024)				
		Relation „Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle“	Klassenfre- quenz-	
			Richt- wert	Höchst- wert, Band- breite
1		2	3	4
Grundschule		21,95	Es gelten die Re- gelungen des § 6a Abs. 1.	
Weiter- führende Schulen				
Haupt- schule	Klassen 5 bis 10	17,86	24	18 - 30
Real- schule	Klassen 5 bis 10	20,19	27	25 - 29
Sekun- dar- schule	Klassen 5 bis 10	16,27	25	20 - 29
Gymna- sium	Sekundarstufe I			
	Klassen 5 bis 9 (G8)	19,17		
	Klassen 5 bis 10 (G9)	19,87	27	25 - 29
	Sekundarstufe II	12,70	19,5	
Gesamt- schule	Sekundarstufe I			
	Klassen 5 bis 10	18,63	27	25 - 29
	Sekundarstufe II	12,70	19,5 <sup>1</sup>	
Berufskolleg				
Bildungsgänge der Berufsschule				
	Fachklassen des dualen Systems, einfachqualifizierend		22	31
	Vollzeit	16,18		
	Teilzeit	41,64		

	Fachklassen des dualen Systems, doppelqualifizierend			
	Vollzeit	14,34		
	Teilzeit	38,37		
	Ausbildungsvorbereitung			
	Vollzeit	16,18		
	Teilzeit	41,64		
	Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42r HwO (SLR analog FÖS BK)	31,60	16	22
Bildungsgänge der Berufsfachschule				
	einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraus- setzung: Erster Schulabschluss)	16,18	22	31
	einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: Erweiterter Erster Schulabschluss)	16,18		
	zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife	16,18		
	zweijährig, Berufsabschluss nach Lan- desrecht und Fachhochschulreife	14,34		
	in dreijähriger Teilzeitform	27,28		
	in vierjähriger Teilzeitform	38,37		
	zweijährig, Berufsabschluss nach Lan- desrecht (Voraussetzung: Hochschulreife oder Fachhochschulreife (schulischer Teil))	16,18		
	drei- und dreieinhalbjährig, Berufsab- schluss nach Landesrecht und Fach- hochschulreife	14,34		
	dreijährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife	14,34	19,5 <sup>1</sup>	
	dreieinhalb- und vierjährig, Berufsab- schluss nach Landesrecht und allgemeine Hochschulreife	14,34		
Bildungsgänge der Fachoberschule				
	einjährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 12 B)	14,34	22	31
	in zweijähriger Teilzeitform	38,37		
	in dreijähriger Teilzeitform	41,64		
	zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 11, 12)			

<sup>1</sup> Zu erreichender Durchschnittswert

	Klasse 11	41,64		
	Klasse 12 Vollzeit	14,34		
	einjährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife (FOS 13)	14,34		
	in zweijähriger Teilzeitform	38,37		
Bildungsgänge der Fachschule				
	Vollzeit	16,18	22	31
	Teilzeit	38,37		
	Dreijährige Fachschule	27,28		
Berufskolleg bei der Vermittlung fachpraktischer Anteile des Unterrichts				
	Aufteilung der Stellen			
	Berufsfachschule	Fachtheoretische Anteile des Unterrichts	2	28
		Fachpraktische Anteile des Unterrichts	1	14
	Berufsschule (Ausbildungsvorbereitung)	Fachtheoretische Anteile des Unterrichts	1	26
		Fachpraktische Anteile des Unterrichts	1	13
Sonderpädagogische Förderung Hausrührerziehung (0 - 3 Jahre)				
	Hör- und sehgeschädigte Kinder	16,66	entfällt	entfällt
Förderschulkindergarten (3 - 6 Jahre)				
	Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation (Gehörlose), Sehen (Blinde)	4,17	entfällt	entfällt
	Ambulante Maßnahmen im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Gehörlose), Sehen (Blinde)	6,14	entfällt	entfällt
	Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	6,25	entfällt	entfällt

	Schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler gem. § 15 AO-SF				
	Vollzeit	4,17	entfällt	entfällt	
	Teilzeit	13,33	entfällt	entfällt	
Klinikschiule					
	allgemeinbildend	5,89	entfällt	entfällt	
	berufsbildend				
	Vollzeit	6,14	10	13	
	Teilzeit	17,49	10	13	
Weiterbildungskolleg					
		Vollbeleger	Teilbeleger		Vorkurse: 30
	Abendrealschule	22,77	35,00		
	Abendgymnasium	18,18	41,90	20	25
	Kolleg	12,55	29,96		

	Ambulante Maßnahmen im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	8,22	entfällt	entfällt
Förderschule (allgemeinbildend)				
Lern- und Entwicklungsstörungen:				
	Lernen	9,92	14	19
	Emotionale und soziale Entwicklung		13	17
	Sprache		13	17
	Geistige Entwicklung	6,14	10	13
	Hören und Kommunikation (Gehörlose), Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen (Blinde)	5,89	10	13
	Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	7,83	11	14
	Schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler gem. § 15 AO-SF (außer Emotionale und soziale Entwicklung)	4,17	entfällt	entfällt
Förderschule (berufsbildend)				
	Lernen	Vollzeit	10,47	16
		Teilzeit	31,60	16
	Hören und Kommunikation (Berufskolleg für Hörgeschädigte), Sehen (Berufskolleg für Sehgeschädigte)			
	Vollzeit	4,17	entfällt	entfällt
	Teilzeit	13,33	entfällt	entfällt
	Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung: Förderklassen			
	Vollzeit	6,14	10	13
	Teilzeit	17,49	10	13
	Emotionale und soziale Entwicklung, Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte), Sprache: Förderklassen			
	Vollzeit	7,83	11	14
	Teilzeit	18,74	11	14